

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1645

## Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung der Notariatsverordnung und der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien

---

### 1. Ausgangslage

Mit KRB Nr. RG 0018a/2015 vom 13. Mai 2015 hat der Kantonsrat die Vorlage „Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs“ beschlossen. Die Änderung wird voraussichtlich per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Sie betrifft sowohl die freierwerbenden Notarinnen und Notare im Kanton Solothurn als auch die Amtschreibereien. Mit der vorliegenden Anpassung der Notariatsverordnung (NotV) vom 21. August 1959<sup>1</sup> und der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung; ASV) vom 14. Mai 2013<sup>2</sup> werden namentlich die notwendigen Ausführungsvorschriften zur Einführung der elektronischen Ausfertigung und Beglaubigung erlassen. Sodann erfolgen weitere Anpassungen an die geänderten Bestimmungen im Einführungsgesetz oder an aktuelle Entwicklungen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 Notariatsverordnung

##### § 7<sup>bis</sup>

In BGE 138 II 440 erklärte das Bundesgericht die Organisationsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. AG oder GmbH) bei Anwaltskanzleien unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig. Eine solche Organisationsform der Anwaltskanzlei bringt es mit sich, dass die dort tätigen Rechtsanwälte in einem Anstellungsverhältnis zur Anwalts-Kapitalgesellschaft stehen. Die Ausübung des Notariats in einem Anstellungsverhältnis ist hingegen im Kanton Solothurn nicht zulässig (§ 4 Abs. 2<sup>bis</sup> Satz 2 i.V.m. § 368<sup>septies</sup> des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 4. April 1954<sup>3</sup>). Das freiberufliche Notariat wird im Kanton Solothurn traditionell i.d.R. neben einer Tätigkeit als Rechtsanwalt – und in der gleichen Kanzlei – ausgeübt. Dies soll auch weiterhin zulässig sein. Es braucht aber Regeln bezüglich der Mitbenutzung der Infrastruktur einer Anwalts-Kapitalgesellschaft durch einen Notar, welcher dort auch in seiner Funktion als Anwalt tätig ist. Die notarielle Unabhängigkeit ist in einem solchen Fall durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten. Es ist vorgesehen, die Anforderungen im Einzelnen in einer Weisung des Regierungsrats an die privaten Notare zu regeln. Dabei soll gemäss der bisherigen Praxis namentlich verlangt werden, dass die Notariatstätigkeit vom Arbeitsverhältnis des Anwalts mit der Anwalts-Kapitalgesellschaft nicht erfasst ist und keinerlei Weisungsbefugnisse der Gesellschaft und ihrer Organe in Bezug auf die Notariatstätigkeit bestehen, was vertraglich sicherzustellen ist.

##### § 10 Absatz 3

<sup>1</sup>) BGS 129.11.  
<sup>2</sup>) BGS 123.21.  
<sup>3</sup>) BGS 211.1.

Bisher war es üblich, dass bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit eines Notars sein Nachfolger sämtliche von diesem errichteten und verwahrten öffentlichen Urkunden übernommen hat (Abs. 2). Darunter befanden sich oftmals auch Urkundensammlungen, die bereits der übergebende Notar von einem Vorgänger übernommen hatte. Bei solchen alten Urkundensammlungen besteht oftmals kein aktuelles Interesse an einer Verwendung einer öffentlichen Urkunde im Rechtsverkehr mehr. Die Staatskanzlei soll diese deshalb zur Aufbewahrung einverlangen können.

### § 30 Absatz 2

Anpassung an den geänderten § 14 Absatz 4 EG ZGB.

### § 38<sup>bis</sup>

Absatz 1: In Ausführung von § 29<sup>bis</sup> EG ZGB wird hier geregelt, dass die Notarinnen und Notare die elektronische Beglaubigung nach den Vorschriften der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) vom 23. September 2011<sup>1</sup> vornehmen dürfen. Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Schweizerischen Register der Urkundspersonen ([www.upreg.ch](http://www.upreg.ch); s. unten zu § 66<sup>bis</sup>).

Absatz 2: Das Bundesrecht regelt das Verfahren und die technischen Vorgaben für die elektronische Ausfertigung und Beglaubigung (EÖBV sowie Verordnung des EJPD vom 25. Juni 2013 über die elektronische öffentliche Beurkundung [EÖBV-EJPD<sup>2</sup>]).

### § 49<sup>bis</sup>

Absatz 1: In Ausführung von § 22<sup>bis</sup> EG ZGB wird hier geregelt, dass die Notarinnen und Notare die elektronische Ausfertigung von ihnen errichteter öffentlicher Urkunden nach den Vorschriften der EÖBV vornehmen dürfen. Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Schweizerischen Register der Urkundspersonen ([www.upreg.ch](http://www.upreg.ch), s. unten zu § 66<sup>bis</sup>). Die öffentliche Beurkundung der Urschrift erfolgt nach wie vor auf Papier.

Absatz 2: Das Bundesrecht regelt das Verfahren und die technischen Vorgaben für die elektronische Ausfertigung und Beglaubigung (EÖBV sowie EÖBV-EJPD).

### § 51 Absatz 2

Terminologische Anpassung an die Sachüberschrift sowie Absatz 1 („Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen“ statt „Testamentskontrolle“).

### § 60

Absatz 1 Satz 2: Bisher fehlte in der Notariatsverordnung eine Regelung, wonach die Berufsausübungsbewilligung nötigenfalls auch vorsorglich entzogen werden kann, was der Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen zweifellos möglich sein muss<sup>3</sup>.

Absatz 2 Buchstabe b: Bei den disziplinarischen Sanktionen ist die maximale Bussenhöhe, die für heutige Verhältnisse zu niedrig bemessen ist (bislang 1'000 Franken, seit 1959), anzupassen. In letzter Zeit hat sich in verschiedenen Disziplinarverfahren gezeigt, dass ohne Anpassung der Bussenhöhe eine im Einzelfall angemessene Disziplinierung kaum möglich ist. So musste bereits bei erstmaligen Pflichtverletzungen jeweils auf die strengere Disziplinarmassnahme der befristeten Einstellung im Beruf zurückgegriffen werden, weil eine Busse in der maximalen Höhe von

<sup>1)</sup> SR 943.033.

<sup>2)</sup> SR 943.033.1.

<sup>3)</sup> S. auch Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61).

1'000 Franken den festgestellten Pflichtverletzungen bzw. dem Verschulden nicht ausreichend Rechnung getragen hätte. Eine Höchstbusse von 20'000 Franken entspricht der Regelung bei den Anwälten<sup>1</sup>. Dies ermöglicht, namentlich bei erstmaligen Pflichtverletzungen eine der konkreten Verfehlung angemessene Busse auszusprechen, statt gleich eine befristete Einstellung im Beruf anordnen zu müssen, welche – von begründeten Ausnahmen abgesehen – für „Wiederholungstäter“ reserviert bleiben sollte.

Absatz 3: Es entspricht bereits geltender Praxis, dass bei Vorliegen von notariellen Pflichtverletzungen auch mehrere Disziplinar Mittel miteinander verbunden werden können, namentlich z.B. eine befristete Berufsausübungsbewilligung mit einer Busse. Dies entspricht auch der Regelung im Anwaltsrecht<sup>2</sup>.

### § 60<sup>bis</sup>

Bislang fehlte in der Notariatsverordnung eine Bestimmung zur Verjährung der disziplinarischen Verfolgung. Dennoch wurde in langjähriger und konstanter Praxis des Regierungsrates eine Verfolgungsverjährung für die disziplinarische Verfolgung von notariellen Pflichtverletzungen angenommen, wobei § 30 Verantwortlichkeitsgesetz (VG<sup>3</sup>) – die entsprechende Regelung für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten – angewendet wurde. Die Verfolgungsverjährung wird nun, im Sinne der Rechtssicherheit, in der Notariatsverordnung ausdrücklich geregelt. Dabei wird, soweit als möglich und sinnvoll, die bisherige Praxis bzw. § 30 VG übernommen.

Absatz 1: Vorliegend wird eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem beanstandeten Vorfall, in Anlehnung an die Regelung im Disziplinarverfahren gemäss § 30 VG, eingeführt.

Absatz 2: Bisher galt aufgrund der Verweisung in § 30 Absatz 2 VG auf Artikel 72 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB<sup>4</sup>) in alter Fassung, dass die Verjährung durch jede Untersuchungs- oder Verfahrenshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen wurde (und damit wieder neu zu laufen begann). Dies soll auch weiterhin gelten. Praxisgemäss gelten alle Untersuchungs- und Verfahrenshandlungen als fristunterbrechend, welche das Verfahren vorantreiben und gegen aussen in Erscheinung treten (z.B. die Fristansetzung an den Notar, um zu einer Anzeige Stellung zu nehmen).

Absatz 3: Bisher galt im Regelfall, dass auch nach der Unterbrechung der Verjährungsfrist eine disziplinarische Verfolgung des Notars längstens bis 7 ½ Jahre nach der Pflichtverletzung möglich war. Dies aus dem Grund, weil kraft Verweisung in § 30 Absatz 2 VG auf Artikel 72 Ziffer 2 aStGB eine Disziplinierung ausgeschlossen war, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten war. Entsprechendes galt bezüglich der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist, falls diese anwendbar war (s. dazu Abs. 4). Diese bisherige Praxis wird vorliegend übernommen. „Massgebende“ Verjährungsfrist im Sinne dieses Absatzes ist somit entweder die Frist gemäss Absatz 1 (fünf Jahre) oder die strafrechtliche Frist, falls diese länger ist (Abs. 4).

Absatz 4: Stellt die notarielle Pflichtverletzung auch ein strafbares Verhalten dar, so soll – wie bis anhin – die im Strafrecht vorgesehene (Verfolgungs-)Verjährungsfrist gelten, wenn diese länger ist, was es ermöglicht, eine disziplinarische Untersuchung auch nach Abschluss eines länger dauernden Strafverfahrens noch an die Hand zu nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass es zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Notars kommt. Bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch kommen die längeren strafrechtlichen Fristen somit nicht zur Geltung. Es sind die strafrechtlichen Verjährungsfristen gemäss Artikel 97 Absatz 1 StGB massgebend, wobei die Verjährungsfrist in diesen Fällen bei den am ehesten in Frage kommenden Delikten (wie Betrug, Urkundenfälschung) meist 15 Jahre beträgt. Die strafrechtliche Unverjährbarkeit nach Vorliegen

<sup>1</sup>) Art. 17 Abs. 1 Bst. c BGFA.

<sup>2</sup>) Art. 17 Abs. 2 BGFA.

<sup>3</sup>) BGS 124.21.

<sup>4</sup>) SR 311.0.

eines erstinstanzlichen Strafurteils (Art. 97 Abs. 3 StGB) jedoch ist disziplinarrechtlich nicht relevant. Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist kann, entsprechend der bisherigen Praxis, durch Untersuchungs- und Verfahrenshandlungen im Disziplinarverfahren unterbrochen werden und verlängert sich in diesem Fall höchstens um die Hälfte. Absätze 2 und 3 sind somit im Disziplinarverfahren auch auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist anwendbar. Bisher galt zudem, dass die Verjährung für die Dauer eines Strafverfahrens ruhte (§ 30 Abs. 2 VG). Die Anwendung einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist, verbunden mit der Unterbrechungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde, genügt in diesen Fällen jedoch, so dass auf das zusätzliche Ruhen der Frist verzichtet werden kann. Insoweit ist die neue Regelung der Verfolgungsverjährung für die betroffenen Notare günstiger als die bisherige, im Übrigen bleibt sie gleich.

#### § 66<sup>bis</sup>

Artikel 7 ff. EÖBV sehen ein schweizerisches Register der Urkundspersonen vor, in welches jeder Kanton mindestens diejenigen Urkundspersonen einträgt, welche elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen anbieten wollen. Die Eintragung im Register ist somit Voraussetzung dafür, dass elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können. Die Führung des Registers (Vornahme der Eintragungen, Löschungen und weiteren Mutationen) ist für die freierwerbenden Notarinnen und Notare im Kanton Solothurn der Staatskanzlei als aufsichtsführende Behörde zu übertragen. In der Praxis läuft das Eintragungsverfahren wie folgt ab: Der Notar ersucht elektronisch um Aufnahme in das Register und erfasst seine Daten selbständig auf der Registerplattform des Bundes. Die Staatskanzlei wird dann vom Register durch E-Mail angefragt, ob sie der Eintragung zustimmt.

### 2.2 Amtschreibereiverordnung

#### § 7<sup>bis</sup>

Absatz 1: Den bei den Amtschreibereien tätigen Notaren (Amtschreiber und Amtschreiber-Stellvertreter) soll die elektronische Ausfertigung ihrer öffentlichen Urkunden ermöglicht werden. Sie müssen sich dazu in das Schweizerische Register der Urkundspersonen eintragen lassen (s. oben, zu §§ 38<sup>bis</sup>, 49<sup>bis</sup> und 66<sup>bis</sup> NotV).

Absatz 2: Unter der gleichen Voraussetzung soll ihnen sowie dem übrigen zur Beglaubigung befugten Personal der Amtschreibereien („Fachpersonen Amtschreiberei“) die elektronische Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften möglich sein.

Absatz 4: Die Führung des Registers (Vornahme der Eintragungen, Löschungen und Mutationen) ist für die Urkundspersonen der Amtschreibereien dem Finanzdepartement zu übertragen, welches die administrative Aufsicht ausübt.

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp)

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)(FF)

Parlamentsdienste

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

GS, BGS

Amtsblatt später

Veto Nr. 365      Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Dezember 2015.